

Satzung des Vereins Naturhelden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen
Naturhelden e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Der Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO) und
 - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO)
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - die Verbreitung der Kenntnis unserer Tier- und Pflanzenwelt und damit die Stärkung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Bevölkerung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen hierüber anhand von Veranstaltungen, Vorträgen und Führungen mit biologischen Themen durch fachkundige Mitglieder oder externe Fachleute
 - den Einsatz für den Schutz, die Erhaltung und Pflege bedrohter, einheimischer Tierarten und deren Lebensräume, durch Aufforstung und Pflanzaktionen von geeigneten Blühpflanzen zur Schaffung neuer nachhaltiger Nahrungsquellen und Lebensräumen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben oder, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Beitrittserklärung als ordentliches oder Fördermitglied beim Vorstand schriftlich oder in digitaler Form beantragt; dieser entscheidet über den Antrag.
3. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, ist die Entscheidung hierüber dem Antragsteller in digitaler Form oder auf Wunsch in papierhafter Form mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Zusage.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 - c) durch freiwilligen Austritt,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einer einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages über die Fälligkeit des folgenden Jahresbeitrages hinaus im Rückstand ist. Über den Beschluss ist das betroffene Mitglied in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss wird mit Zugang bei dem Ausgeschlossenen wirksam. Der Zugang gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift des Ausgeschlossenen als bewirkt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende sowie der Gesamtvorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 3 Beisitzern.
3. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden sowie zweier Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in den ungeraden Jahren, während der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister sowie alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes in den geraden Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt worden ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl ergänzen bis zur Neuwahl.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

- f) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- 3. Einzelne Regelungen zur Arbeitsweise, Arbeitsorganisation, Beschlussfähigkeit usw. sind gesondert in der Geschäftsordnung des Vorstandes, die der Vorstand selbstständig beschließt, geregelt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar durch einfaches Schreiben, Einschreiben, Einwurf-Einschreiben, Einschreiben mit Rückschein, Email oder Telefax. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- 2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in dieser geändert oder ergänzt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung und Entgegennahme des vom Vorstand vorgestellten Jahresberichtes;
 - b) Erlass der Beitragsordnung, insbesondere Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

5. Außerdem ist die Mitgliederversammlung zuständig, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung zur Beschlussfassung vorlegt.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Die Versammlung kann einen Versammlungsleiter wählen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt der Vorstand.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind vertretungsberechtigte Liquidatoren der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tierparkvereinigung Neumünster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Neumünster, 28. Mai 2020

gez. Jan Meifert
gez. Verena Kaspari,
gez. Kai Grebenkow
gez. Marion Möller
gez. Svenja Thomas
gez. Dirk Iwersen
gez. Steffen Druschke